



1. Allgemeines

Die Gemeinde verfährt nach Teil A der VOL "Vertragsordnung für Leistungen" bzw. der VgV "Vergabeverordnung"

2. Form und Frist der Angebote

- a) Zur Angebotseinreichung benutzen Sie ein Exemplar der Leistungsbeschreibung. Für das Angebot sind die von der Gemeinde übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist unzulässig.

Die Angebote müssen

- die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen sowie
- Ort- und Datumsangabe und Firmenstempel enthalten und unterschrieben sein.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage dem Angebot beifügen.

Der Bieter hat anzugeben, ob

- für den Gegenstand des Angebotes bereits gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind oder
- erwogen wird, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

Einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung können gem. § 7 Abs. 4 VOL/A bzw. § 31 Abs. 6 VgV ausnahmsweise Vorgaben zu einer bestimmten Marke/einem Fabrikat (Leitfabrikat) enthalten. In der Zeile "gewähltes Produkt" kann vom Bieter ein von ihm zur Ausführung vorgesehenes, gleichwertiges Produkt einschließlich evtl. vorhandener Typbezeichnung eingetragen werden. Erfolgt eine solche Angabe nicht, gilt für den Fall der Zuschlagserteilung das vorgegebene Leitfabrikat als angeboten. Ist die Angabe unvollständig (z.B. nur Fabrikat oder Hersteller ohne Typangabe) kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

- b) Termin und Ort der Angebotseinreichung sind dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu entnehmen. Die Angebote sind in dem zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Briefumschlag verschlossen einzureichen. Eine Zustellung per Post ist nicht erforderlich. Etwaige Änderungen und Berichtigungen müssen ebenfalls in einem verschlossenen Umschlag, der dieselben Kennzeichnungen tragen muss, eingereicht werden. Die Angebote und gegebenenfalls

zugehörige Muster und Proben müssen an dem Tag, der als Einreichungstermin bestimmt ist, bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

- c) Der Bewerber muss seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass er seine gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen laufend erfüllt, und dass keine Ausschließungsgründe nach § 6 Abs. 5 VOL/A bzw. § 42 Abs. 1 VgV vorliegen.
- d) Soweit in den Vergabeunterlagen und/oder der Veröffentlichung der Ausschreibung nach § 12 VOL/A bzw. § 40 VgV bei den vorzulegenden Nachweisen ein maximales Alter genannt ist, bezieht sich dieses auf das Ausstellungsdatum des jeweiligen Nachweises.

Können aufgrund von Umfirmierung oder Umbenennungen eines Unternehmens geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden, weil das als Bieter auftretende Unternehmen z.B. bei Behörden (Finanzamt, kommunales Steueramt) oder Berufsgenossenschaft noch nicht geführt bzw. von den genannten Stellen nicht attestiert werden kann, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist, so sind die entsprechenden Nachweise für das vorherige Unternehmen beizubringen. Der Bieter ist verpflichtet, im Bedarfsfall durch weitere Belege (z. B. Handelsregisterauszüge o. ä.) nachzuweisen, dass das bietende Unternehmen durch Umfirmierung, Rechtsnachfolge o. ä. aus dem Unternehmen entstanden ist, für welches die Nachweise vorgelegt werden. Gleiches gilt für evtl. geforderte Referenzen oder weitere geforderte Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit im Sinne von § 6 Abs. 3 VOL/A bzw. §§ 45, 46 VgV.

3. Korruptionsbekämpfung

Aufgrund § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes für das Land NRW besteht die Verpflichtung vor Erteilung eines Auftrages bei der Informationsstelle des Landes eine Regelanfrage durchzuführen, ob dort Eintragungen vorhanden sind.

Die Gemeinde wird für die bietende Firma und ihre vertretungsberechtigten Personen eine Regelanfrage bei der Informationsstelle des Landes durchführen. Dazu hat der Bieter in seinem Angebot alle vertretungsberechtigten Personen einschließlich deren Geburtsorte und Staatsangehörigkeit sowie Geburtsdatum und ggfs. abweichenden Geburtsnamen anzugeben. Für die bietende Firma ist das Registergericht und die HRA, HRB, GnR oder VR-Nummer einzutragen. Anstatt der entsprechenden Angaben im Angebotsschreiben können auch Kopien der Bundespersonalausweise sowie Kopien des entsprechenden Auszuges aus dem Handelsregister dem Angebot beigelegt werden.

4. ILO-Konvention Nr. 182 "Ausbeuterische Kinderarbeit"

Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die von ihm angebotenen Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im o. g. Sinne hergestellt wurden.

Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter an, dass eine falsche Erklärung einen Ausschluss in diesem und in weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat. Der Bieter stimmt zu, dass die Erklärung an Dritte, insbesondere an Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

5. Arbeitsgemeinschaften

Angebote von Bewerber- und Bietergemeinschaften (§ 13 Abs. 6 VOL/A bzw. § 43 VgV) haben nur dann Gültigkeit, wenn bis zur Zuschlagserteilung folgende Unterlagen vorliegen:

- Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Gemeinde rechtsverbindlich vertritt,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
- alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

6. Bindefrist

Bis zum Ablauf der Bindefrist bleiben die Bieter an Ihre Angebote gebunden.

7. Zuschlagserteilung, Losbildung

Eine Teilung in Lose, Veränderung des Umfangs der Lose und Vergabe der Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten. Ebenso ist eine Gesamtvergabe aller Lose an den ggf. in der Zusammenfassung wirtschaftlichsten Bieter möglich. Enthält die Leistungsbeschreibung Regelungen hinsichtlich einer Aufteilung in Lose bzw. deren Zusammenfassung, so gelten diese vorrangig.

Wurde bis zum Ablauf der Bindefrist ein Auftrag nicht erteilt, so gilt das Angebot als nicht berücksichtigt (§ 10 VOL/A). Bei europaweiten Ausschreibungen verfährt die Gemeinde Selfkant bzgl. der Nichtberücksichtigung von Angeboten gem. § 134 GWB.

8. Haftpflichtversicherung

Soweit in den Vergabeunterlagen und/oder der Veröffentlichung der Ausschreibung nach § 12 VOL/A bzw.

§§ 40, 41 VgV der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gefordert wird, ist dieser durch

eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens bei welchem Personen und sonstige Schäden versichert sind, zu führen. Die Deckungssummen für die nachzuweisende Haftpflichtversicherung für Personen- und sonstige Schäden sollen pauschal mindestens 250.000 EUR betragen, solange in den übrigen

Unterlagen (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Leistungsbeschreibung/-verzeichnis, Veröffentlichung) keine höheren Mindestdeckungssummen genannt wurden.

9. Sicherheitsleistungen

Sind für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und/oder die Haftung für Mängelansprüche Sicherheiten zu stellen, so ist bei der Ausstellung von Bürgschaftsurkunden der Text der Anlage 1 zu verwenden.

10. Zusätze für ausländische Bewerber

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Falls der Bewerber seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor der Erteilung des Auftrags nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Falls der Bieter aufgrund einer für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Regelung von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er für jeden Mitarbeiter, der im

Gebiet der Gemeinde Selfkant eingesetzt werden soll, durch eine Bescheinigung nach EWG-VO 1408/71 Artikel 14 auf Vordruck E 101 zu belegen, dass eine Mitgliedschaft in einem der deutschen Berufsgenossenschaft vergleichbaren Sozialversicherungssystem des Entsendestaates besteht, in dem die Unternehmung des Bieters eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausübt.

Sofern ein ausländischer Unternehmer Leistungen für die Gemeinde Selfkant erbringt, ist die zu ermittelnde Umsatzsteuer nach § 13 UStG durch die Gemeinde Selfkant direkt an das Finanzamt Geilenkirchen abzuführen. Rechnungen des Auftragnehmers müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Nettorechnung (ohne Umsatzsteuerausweis)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Unternehmens
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Gemeinde Selfkant (DE 121689815)
- Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Auftraggeber)

11. Nationales Recht

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Gemeinde Selfkant (ZVB / VOL)

1. Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.

Die angebotenen Preise enthalten sämtliche Nebenkosten (z. B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Kosten für Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherungen, Autobahnmaut usw.), soweit im Leistungsverzeichnis hierzu keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

2. Verpackung

Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungstoffe werden nur auf Verlangen des Auftragnehmers und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für die Gemeinde nicht. Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

3. Güteprüfung, Abnahme, Gefahrenübergang

Die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Waren maßgebend und gelten als zugesichert, wobei diese den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften entsprechen und den jeweils geltenden einschlägigen Normen Rechnung tragen müssen.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllen der Leistung eine förmliche Abnahme durchzuführen. Wird die Abnahme der Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.

Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die Gemeinde über:

- a) bei Lieferung ohne Abnahme mit der Schlusszahlung
- b) bei Lieferung mit Abnahme zum Zeitpunkt der Abnahme.

4. Rechnung

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" deutlich zu kennzeichnen. Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti, Mengenrabatte usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen. Der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, ist aufzuführen.

Für selbständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.

Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart wurden, sind die Rechnungen hierüber ausschließlich mit den Preisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Der als Abschlags- bzw. Vorauszahlung zu leistende Betrag wird ohne anteilige Umsatzsteuer gezahlt. Abweichend von dieser Regelung darf in den Rechnungen über Abschlags- und Vorauszahlungen die anteilige Umsatzsteuer hinzugesetzt werden, wenn der Auftragnehmer durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachweist, dass er nach den vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG 2005) versteuert wird.

5. Änderung der Leistung

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen der Gemeinde eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies der Gemeinde unverzüglich vor der Ausführung der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

Anordnungen über Leistungsänderungen, die Mehrkosten verursachen, dürfen ausschließlich von der Dienststelle, die den ursprünglichen Auftrag erteilt hat, entgegengenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Erhalt der Mehrkosten.

6. Unteraufträge für Teilleistungen

Bei der Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer, soweit dies nach § 4 Abs. 4 VOL/B zulässig ist bzw. eine Zustimmung des Auftraggebers vorliegt, sind folgende Maßnahmen verbindlich:

- Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten.
- Dem Unterauftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeber zu benennen.
- Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - gestellt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind bevorzugt mittelständische Unternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrages vereinbar ist (§ 21 Abs. 4 Mittelstandsgesetz NRW).

7. Ausführungsunterlagen

Die Gemeinde stellt dem Auftragnehmer die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Gemeinde ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

8. Ausführung

Der Auftragnehmer hat der Gemeinde bei Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges das volle uneingeschränkte Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

Die Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die von der vertraglich genannten Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern. Die Ausführungsfrist ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

9. Haftung, Mitteilung von Unfällen

Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers. Die Gemeinde ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.

Unfälle auf der Aufbau-/Anlieferungsstelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

10. Insolvenz- und Vergleichsverfahren

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt er ein Vergleichsverfahren, so hat er dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

11. Gewährleistung

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist nach dem BGB (2 Jahre).

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der Einzelleistungen maßgebend.

12. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Für den Auftrag gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Gemeinde ihnen nicht nochmals nach Eingang des Angebotes ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der Zuschlagserteilung gelten die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heinsberg.

14. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.